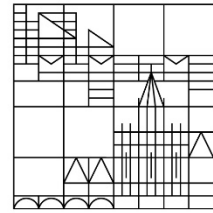


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 7/2025

**Satzung der Universität Konstanz über
den Zugang von Studienbewerberinnen
und Studienbewerbern zum Master-
Studiengang Economics**

Vom 31. Januar 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Economics

vom 31. Januar 2025

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. Nr. 114), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Dezember 2024 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Economics beschlossen:

	<p style="text-align: center;">UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Economics</p>	<p style="text-align: center;">MA 27.4</p>
---	--	---

(in der Fassung vom 31. Januar 2025)

§ 1 Bewerbung

- (1) Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind für den Master-Studiengang Economics nur zum Wintersemester möglich. Der Bewerbungsschlussstermin für den Master-Studiengang für das Wintersemester ist der 15. April für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Visum für das Studium in Deutschland benötigen. Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Visumpflicht gilt folgender Bewerbungsschlussstermin: 15. Juni für das Wintersemester. Die Bewerbung, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form einzureichen.
- (3) Im Rahmen der Online-Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:
 - a. Nachweis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1; ggf. mit einer offiziellen Übersetzung auf Deutsch oder Englisch
 - b. Transcript of Records (offizieller Notenausdruck)
 - c. eine Referenz auf das Notensystem der jeweiligen Hochschule, falls das Studium nicht in Deutschland absolviert wurde
 - d. Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3
 - e. tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten, in englischer Sprache)
 - f. Bewerbungsschreiben in englischer Sprache, das den Spezialisierungswunsch und außerordentliches fachliches Engagement beleuchtet (max. 1 Seite)
 - g. ein Empfehlungsschreiben einer akademischen Lehrkraft, welches Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt (optional)
 - h. Ergebnis des Eignungstests (gemäß § 3 Abs. 2b) (gilt nur für Bewerberinnen)

und Bewerber auf das erste Fachsemester mit einem ersten Hochschulabschluss, der nicht unter die Lissabon-Konvention fällt, s. Anhang 1). In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignung in einem Vorstellungsgespräch nachgewiesen werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Economics.

- i. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlusszeugnissen aus Ländern, für die die Kultusministerkonferenz (KMK) diesen Nachweis für den Hochschulzugang empfiehlt: APS Zertifikat der deutschen Botschaft im jeweiligen Heimatland.
- (4) Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die zum Ende der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen können, haben das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Alle Studien- und Prüfungsleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs erforderlich sind, müssen bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres abgelegt worden sein. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Fristen erreicht bzw. nachgewiesen wird.
- (5) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Immatrikulation zum Master-Studiengang entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (2) Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein, der mindestens drei Mitglieder des Fachbereichs angehören.
- (3) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Fachbereichsrat gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossener, mindestens dreijähriger, wirtschaftswissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Bachelor-Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie. Bei fehlender Passung des Bachelorabschlusses wird die Immatrikulation mangels Eignung abgelehnt.
- (2) Darüber hinaus setzt der Zugang zum Master-Studiengang Economics das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens voraus. Die Auswahlkommission entscheidet aufgrund der Bewerbungsunterlagen mittels eines Punktesystems über die Eignung für das Studium im Master-Studiengang Economics. Die Eignung liegt vor für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss aus den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention, wenn sie mit ihrer Bewerbung

15 Punkte und für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie mit ihrer Bewerbung 21 Punkte erreichen. Es können nur volle Punktzahlen vergeben werden.

Die Punkte werden wie folgt vergeben:

a) Voraussetzung für die Eignung ist die inhaltliche Passung des vorangegangenen Studiums als Basis für das beabsichtigte Masterstudium. Die inhaltliche Passung wird durch Nachweise von Kenntnissen in Mathematik, Statistik und Ökonomie über das Transcript of Records nachgewiesen. Es werden je nach Passung bis zu 20 Punkte vergeben. Bei fehlender inhaltlicher Passung (weniger als 10 Punkte) wird die Immatrikulation mangels Eignung abgelehnt.

a) Bewertung des Bewerbungsschreibens (maximal 5 Punkte erreichbar).

b) Bewerberinnen und Bewerber auf das erste Fachsemester mit einem Hochschulabschluss, der nicht unter die Lissabon-Konvention fällt (Anhang 1), müssen einen zusätzlichen Eignungstest erfolgreich absolvieren. Die Auswahlkommission legt fest, welche Tests zugelassen sind und welche Kriterien und ggf. Bestehensgrenzen erfüllt werden müssen. Die zugelassenen Tests, sowie zusätzliche Informationen zum Verfahren, werden auf der Fachbereichswebsite unter den Bewerbungsinformationen bekannt gegeben. Über das Punktesystem werden hierfür maximal 10 Punkte vergeben. Der Nachweis über den Eignungstest darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein. Bei einem fehlenden Eignungstest wird die Immatrikulation abgelehnt.

(3) Der Studiengang wird auf Englisch angeboten. Es sind entsprechende Englischkenntnisse erforderlich, nachgewiesen mindestens durch:

a) einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe 1 und 2 an einer Schule in Deutschland, abgeschlossen mit der Note befriedigend oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)

b) die erfolgreiche Absolvierung von wirtschaftswissenschaftlichen Fachlehrveranstaltungen im Umfang von mind. 30 ECTS auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL-iBT) von mindestens 92 Punkten (internet-based)

d) International English Language Testing System (academic IELTS) Testergebnis mindestens Band 6.5

e) Cambridge First Certificate in English (FCE), mindestens Grade C

f) Nachweis über einen Sekundarschulabschluss an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung in den folgenden Ländern: USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Südafrika oder

g) Nachweis über einen Bachelorabschluss eines Studiengangs, der vollständig auf Englisch gelehrt wurde.

Die Nachweise und Testergebnisse müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung eingereicht werden. Die Testergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.

Bei nicht ausreichenden Englischkenntnissen wird die Immatrikulation mangels Eignung abgelehnt.

- (4) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen einer der im Studiengang angebotenen Double Degree-Optionen durch eine Partnerhochschule nominiert werden, ersetzen die Regelungen des mit dieser Hochschule abgeschlossenen Kooperationsvertrags die entsprechenden Bestimmungen in Abs. 2 und 3.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Konstanz über das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 03. März 2022 (Amtl. Bkm. 17/2022) außer Kraft.

Anlagen

Anhang 1: Liste der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention (Stand November 2023)

Anhang 2: Liste der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Stand November 2023)

Konstanz, 31. Januar 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -

Anhang 1

Liste der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention, Stand November 2023
(Quelle: Europarat, <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures>)

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidtschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nordmakedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweden, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tadjikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstaat, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Zypern

Anhang 2

Liste der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Stand November 2023
(Quelle: Auswärtiges Amt, www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/169/der-europaische-wirtschaftsraum-ewr-die-schweiz-und-der-norden)

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.